



Antrag auf Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff. SGB VIII

ab _____

Erstantrag

Folgeantrag

Ich/Wir beantrage(n) die Förderung bei folgender Tagespflegeperson:

(Name + Anschrift der Tagespflegeperson)

1. Kind(er), für welche(s) die Förderung beantragt wird:				
	1. Kind		2. Kind	
Name, Vorname				
Geburtsdatum und -ort				
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich
Staatsangehörigkeit				
Anschrift		dort wohnhaft seit:		dort wohnhaft seit:
Sorgerechtsinhaber	<input type="checkbox"/> Eltern gemeinsam <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> _____		<input type="checkbox"/> Eltern gemeinsam <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> _____	
Besuch einer Kindertageseinrichtung / Schule	von - bis (Uhrzeit)		von - bis (Uhrzeit)	
Verwandtschaftsverhältnis zur Tagespflegeperson	<input type="checkbox"/> ja _____ <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja _____ <input type="checkbox"/> nein	
eventuelle sonstige Beeinträchtigungen	Liegt eine Behinderung vor? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein falls ja, Art der Behinderung <input type="checkbox"/> körperlich <input type="checkbox"/> geistig <input type="checkbox"/> seelisch <input type="checkbox"/> mehrfach vgl. fachärztliches Gutachten (in Anlage) vom _____		Liegt eine Behinderung vor? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein falls ja, Art der Behinderung <input type="checkbox"/> körperlich <input type="checkbox"/> geistig <input type="checkbox"/> seelisch <input type="checkbox"/> mehrfach vgl. fachärztliches Gutachten (in Anlage) vom _____	
weitere Jugendhilfe-/ Sozialhilfeleistungen	Dem Kind wurden Leistungen (z. B. Kindertagespflege, Eingliederungshilfe) <input type="checkbox"/> bereits gewährt in Form von _____ für den Zeitraum von _____ bis _____ durch (Behörde): _____ <input type="checkbox"/> noch nicht gewährt.		Dem Kind wurden Leistungen (z. B. Kindertagespflege, Eingliederungshilfe) <input type="checkbox"/> bereits gewährt in Form von _____ für den Zeitraum von _____ bis _____ durch (Behörde): _____ <input type="checkbox"/> noch nicht gewährt.	

2. Eltern des Kindes/der Kinder	Vater	Mutter
Name, Vorname		
Geburtsdatum und -ort		
Familienstand		
Staatsangehörigkeit		
Anschrift	dort wohnhaft seit:	dort wohnhaft seit:
Telefon (für Rückfragen)		
erwerbstätig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitgeber/Anschrift/Telefon		
Arbeitszeiten		

3. Angaben zur beantragten Förderung

Die Betreuung beginnt am _____ im Haushalt der Tagespflegeperson
 im Haushalt der Eltern

mit folgenden Betreuungszeiten:

	von	bis	Stunden
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

wöchentliche Buchungsstunden _____
durchschnittliche tägliche Buchungsstunden _____

(vgl. Vereinbarung zur Kindertagespflege)

kurze schriftliche Begründung für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege:

4. Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist monatlich ein Kostenbeitrag an das Landratsamt Rottal-Inn - Amt für Jugend und Familie zu entrichten. Die Höhe des Kostenbeitrages hängt von der Anzahl der Betreuungsstunden ab und wird vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rottal-Inn beschlossen.

Der Kostenbeitrag fällt auch bei Krankheit des Kindes/Krankheit der Tagespflegeperson bzw. Urlaub des Kindes mit den Eltern/Urlaub der Tagespflegeperson etc. bis zu max. vier Kalenderwochen pro Jahr (= 20 Arbeitstage) an.

Änderungen der wöchentlichen Betreuungsstundenzahl führen zu einer Anpassung des Kostenbeitrages.

Über die Höhe des Kostenbeitrages wird vom Amt für Jugend und Familie Rottal-Inn ein schriftlicher Bescheid erlassen.

Derzeit gelten folgende Kostenbeiträge (Stand September 2013):

wöchentliche Buchungsstunden	Elternbeiträge / Kostenbeiträge
bis 10 Std.	70,00 €
> 10 - 15 Std.	110,00 €
> 15 - 20 Std.	140,00 €
> 20 - 25 Std.	170,00 €
> 25 - 30 Std.	190,00 €
> 30 - 35 Std.	210,00 €
> 35 - 40 Std.	230,00 €
> 40 - 45 Std.	250,00 €
> 45 - 50 Std.	270,00 €

Für jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird eine Geschwisterermäßigung von 50 % gewährt.

Betreuungszeiten in der Nacht (20:00 bis 6:00 Uhr) werden zu 40 % als Buchungszeit berücksichtigt.

(Diese und weitere Informationen finden Sie auch in den aktuell gültigen Richtlinien des Landkreises Rottal-Inn für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege.)

Ist Ihnen die Leistung des Kostenbeitrages finanziell nicht zumutbar, kann der Kostenbeitrag - auf Ihren Antrag hin - ganz oder teilweise erlassen werden. Ein entsprechendes Antragsformular ist auf der Homepage des Landratsamtes Rottal-Inn unter www.rottal-inn.de (Formulare - Jugend und Familie) abrufbar.

Wichtige Hinweise!

- Sie sind verpflichtet, uns wesentliche Änderungen in den Familien-/Sorgerechtsverhältnissen, einen Wohnorts-Wechsel, Änderungen der Betreuungszeiten des Kindes/der Kinder bzw. eine Beendigung der Betreuung in Kindertagespflege unverzüglich mitzuteilen.

Gemäß Art. 26 a Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) sind Eltern verpflichtet, zur Erfüllung von Aufgaben, folgende Daten bzw. deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen:

- Name und Vorname des Kindes,
- Geburtsdatum des Kindes,
- Geschlecht des Kindes,
- Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern,
- Namen, Vornamen und Anschrift der Eltern,
- Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
- Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.

Eine Zuwiderhandlung kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden (Art. 26 b BayKiBiG).

- Eine rückwirkende Übernahme der Förderung in Kindertagespflege ist bei einem Erstantrag nicht möglich - es gilt der Monat des Antragseingangs.

- Eine beantragte Förderung setzt voraus, dass Sie bzw. Ihr(e) Kind(er) bereit sind, während der gesamten Dauer wirksam mit dem Amt für Jugend und Familie, der Tagespflegeperson und sonstigen erforderlichen Institutionen/Fachkräften zusammenzuarbeiten.

- Ein Förderanspruch für Kinder in Kindertagespflege liegt grundsätzlich erst ab dem ersten Lebensjahr des Kindes vor. Sollten Sie Ihr Kind bereits im Alter unter einem Jahr bei einer Tagespflegeperson betreuen lassen, so ist diese zusätzliche Förderung von Ihnen gesondert unter Angabe der Gründe zu beantragen (bitte Beiblatt anfügen). Die Förderung von Schulkindern in Kindertagespflege unterliegt ebenfalls einer Bedarfsprüfung und ist von Ihnen gesondert zu begründen (bitte Beiblatt anfügen)

Ich/Wir erkläre(n), dass vorstehende Angaben in allen Punkten wahr und vollständig sind und ich/wir von den o. g. Hinweisen Kenntnis genommen habe(n). Ich weiß/Wir wissen, dass wissentliche falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen im Sinne des § 263 StGB strafbar sind und verfolgt werden können.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle Änderungen in den Familien-/Sorgerechtsverhältnissen, einen Wohnorts-Wechsel sowie Änderungen in den Betreuungszeiten des Kindes/der Kinder dem Amt für Jugend und Familie Rottal-Inn unverzüglich mitzuteilen. Mir/Uns ist bekannt, dass eine fehlende Mitteilung meiner-/unsererseits zur Rückforderung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen führt.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass personenbezogene Daten (z. B. Name, Anschrift, Geburts- und Betreuungsdaten des Kindes/der Kinder), die zur Förderung notwendig sind - insbesondere im Rahmen des Förderverfahrens nach dem BayKiBiG - an die beteiligten Stellen (z. B. Wohnsitzgemeinde) weitergegeben werden.

Mir/Uns ist bewusst, dass zu den Kosten für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege grds. beigetragen werden muss (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII). Ich/Wir wurde(n) darüber informiert, dass hierzu ein gesondertes Schreiben ergeht.

Ort, Datum

Unterschrift sorgeberechtigte Eltern / sorgeberechtigter Elternteil

Informationen zum Datenschutz im Landratsamt Rottal-Inn



Das Landratsamt Rottal-Inn erfasst Ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Ihre Daten werden erhoben, um Ihren Antrag auf Förderung von Kindern in Kindertagespflege bearbeiten zu können.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen, Telefon: 08561 20-0, E-Mail: info@rottal-inn.de.

Soweit die Angabe der Daten **freiwillig** ist: Wenn Sie keine oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihren Antrag möglicherweise nicht richtig und vollumfänglich bearbeiten.

Soweit eine **Verpflichtung** zur Angabe der Daten besteht: Die Verpflichtung ergibt sich aus §§ 62 ff. SGB VIII i. V. m. §§ 67 ff. SGB X sowie § 97 a SGB VIII.

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich direkt bei der betroffenen Person, also bei Ihnen, erhoben. Besteht ein Rechtsanspruch auf Auskunft über die Daten und wird dieser Auskunftsanspruch von Ihnen nicht erfüllt, so behalten wir uns vor, die benötigten Daten bei anderen Stellen zu erheben.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergeben sich aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII und der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie dem Bayerischen Datenschutzgesetz.

Eine **Weitergabe** Ihrer Daten an andere öffentliche Stellen erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Art. 5 Bayerisches Datenschutzgesetz).

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Rottal-Inn so lange **gespeichert**, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Sie haben folgende **Rechte**:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, **Auskunft** über die zur Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf **Berichtigung** zu
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung** oder **Einschränkung** der Verarbeitung verlangen sowie **Widerspruch** gegen die Verarbeitung einlegen.
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht oder die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein **Recht auf Datenübertragbarkeit** zu.
- Falls Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Rottal-Inn durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die **Einwilligung** jederzeit für die Zukunft **widerrufen**. Der Widerruf wirkt jedoch nicht rückwirkend, sodass die vor dem Widerruf stattgefundenene Verarbeitung rechtmäßig bleibt.

Sollten Sie von Ihren hier genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Rottal-Inn erreichen Sie unter folgender Anschrift:
Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen, Telefon: 08561 20-0, E-Mail: dsb@rottal-inn.de

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.
Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München, Adresse: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München,
Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de,
Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/>